

Satzung des Vereins "Freunde und Förderer der Waldschule Bischofsheim e.V."

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Waldschule Bischofsheim e.V.“ - Kurzform: "Förderverein Waldschule".
- (2) Der Sitz ist in 63477 Maintal-Bischofsheim, Waldstraße 3.
- (3) Der Eintrag erfolgte im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau (Registerblatt VR1414 / Nr. 12).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr: 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Verein fördert ideell und materiell die Bildungs- und Erziehungsarbeit des schulischen Gemeinwesens der Waldschule in Maintal-Bischofsheim. So soll z.B. das Unterrichten, die Beschaffung von Lehrmaterialien, die Ausgestaltung der Klassenräume, des Schulgebäudes und des Schulhofes unterstützt werden.
Auch AGs, die das Betreuungsangebot für die Schüler erweitern, können angeboten werden, ebenso weitere sachdienliche, förderliche Maßnahmen wie z. B. schulinterne Veranstaltungen (Schulfeste), deren Erlös dem Förderverein zugutekommt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - die Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen
 - das Sammeln von Geldspenden und Sachmitteln

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden abgekürzt BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch muss bis spätestens zum 01.03. des auf die im Jahr der Entstehung des Anspruchs folgenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und zu beachten.
- (3) Mitglieder haben:
 - Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwei Monate mit der Entrichtung des Jahresbeitrages in Verzug ist
 - durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - mit dem Tod

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- (5) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
Das Mitglied darf sich unter einer Fristsetzung von zwei Wochen vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen äußern.
Weiterhin kann ein Mitglied ohne Anhörung zum Jahresende ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied über die bekannte Adresse nicht mehr erreichbar ist und/oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (6) Alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund. Grundsätzlich ausgeschlossen ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen.
Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Mindesthöhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
Jedes Mitglied kann selbstverständlich höhere Beiträge zahlen, um die Belange des Vereins zu unterstützen.
In der Beitrittserklärung wird die gewählte Beitragshöhe festgehalten.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages (Termin: 1.1.) keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehört die Schulleitung oder ein von der Schulleitung bestimmter Mitarbeiter der Schule - ohne Stimmberechtigung.
- (3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Für den Fall der Vornahme von Bankgeschäften gilt zwingend die Ausnahme, dass der Kassenwart berechtigt ist, Verfügungsgeschäfte bis zu einem Betrag in Höhe € 1.000,00 selbstständig - alleine - vornehmen zu können, bei Geschäften über € 1.000,00 bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes, der den Kassenwart auch dann zur selbständigen Vornahme des Verpflichtungsgeschäftes ermächtigt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage terminiert sein. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage, falls eine Zustimmung der Entscheidung per E-Mail vorliegt im Rahmen einer Lesebestätigung. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Schulleitung und Mitglieder des Kollegiums mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer gem. dieser Satzung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Beratung und Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt.

Die Frist für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift, letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressenänderungen, Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Über die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 12 Haushaltsausschuss

Der Vorstand bildet mit der Schulleitung, einem Vertreter des Kollegiums und dem Kassierer des Schulleiternbeirates den Haushaltsausschuss.

Aufgabe des Haushaltsausschusses ist die Erarbeitung und die Evaluation eines jährlichen Finanzplanes, in dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben, der zur Verfügung gestellten Gelder, enthalten sein sollen.

§ 13 Kassenprüfer

Die 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins Daten über persönliche Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

- (1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
 ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Das Restvermögen des Vereins fällt bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks oder bei Auflösung des Vereins an die Waldschule in Maintal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen. Die Satzung vom 9.11.2016 tritt außer Kraft.

Maintal, den

Der Vorstand

Ingrid Hanke-Kantel

Tania Baumgart

Artur Tews